

November 2011

## Änderung der Mutterschaftsrichtlinien zur Bestimmung der Rötelnimmunität

Mit Wirkung zum 19. August wurden die Mutterschafts-Richtlinien bezüglich der Röteln-Vorsorge geändert:

Labordiagnostik ist künftig nur noch erforderlich, wenn anamnestisch die Immunität der Schwangeren nicht gesichert ist; die Labormethodik ist frei wählbar.

Die Immunität muss also nicht mehr mit Hilfe des bisher geforderten Hämagglutinations-Hemmtests (HAH) untersucht werden. Wir werden daher künftig im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge einen IgG-Lumineszenzimmunoassay (LIA) einsetzen, der erheblich spezifischer ist. Dieser Test wurde bisher schon zur Bestätigung schwach positiver HAH-Ergebnisse (Titer 1:8 und 1:16) verwendet.

Wesentliche aktuelle Vorgaben der Mutterschaftsrichtlinien zur Röteln-Serologie:

- Rötelnimmunität für die bestehende Schwangerschaft ist anzunehmen, wenn der Nachweis über zwei erfolgte Impfungen vorliegt, oder wenn spezifische IgG-Antikörper rechtzeitig vor Eintritt der Schwangerschaft nachgewiesen worden sind.
- Wird Immunität erstmals während der laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt, kann ein Schutz vor einer Röteln-Embryopathie nur angenommen werden, wenn anamnestisch kein Anhalt für einen Rötelnkontakt oder eine frische Rötelninfektion besteht.
- Bei auffälliger Anamnese sind weitere serologische Untersuchungen (Röteln-IgM-Antikörper, -IgG-Konzentrationsverlauf) erforderlich.
- Die weiterführenden serologischen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Rötelnkontakt spezifische IgG-Antikörper nachgewiesen werden.
- Falls keine Röteln-Immunität vorliegt, soll in der 16.-17. Schwangerschaftswoche eine erneute Bestimmung der Antikörper durchgeführt werden.

Für Rückfragen: Dr. med. Klaus Gempel, Durchwahl 0951 / 8699 – 312  
Dr. med. Stefan Gambihler, Durchwahl 0951 / 8699 – 313